

einer Gemeinde ein Localblatt, das nicht Amtsblatt ist, und der Gemeindevorstand veröffentlicht die Anordnungen nur in dem Gemeindeblatte, welches nicht Amtsblatt ist, wer will dann Diejenigen, die speciell von dem Straferlaß betroffen sind, schützen? wer will sie schützen, wenn weder eine Beschwerde in einem solchen Falle zulässig ist, noch man sich auf die Entscheidung des Richters berufen kann? Aus all diesen Gründen glaube ich, meine Herren, daß, wenn mein Antrag abgelehnt wird, wir vor der Möglichkeit einer rein persönlichen polizeilichen Willkür auf der einen Seite stehen und vor der Unmöglichkeit eines gesetzlichen Schutzes auf der andern Seite. Mein Antrag will die Sache umkehren, er will die Unmöglichkeit persönlicher polizeilicher Willkür in das Gesetz gebracht wissen und die Möglichkeit eines Schutzes gegen persönliche polizeiliche Willkür. Aus diesen Gründen bitte ich Sie, den Antrag, welchen ich gestellt und vor hin abzuändern mit erlaubte, anzunehmen.

Präsident Dr. Schaffrath: Ich frage zuvörderst: wird der Antrag des Abg. Körner unterstützt? — Zahlreich unterstützt. — Der Herr Staatsminister!

Staatsminister von Rostitz-Wallwitz: Ich halte auch gegenwärtig nach der Bertheidigung, die der Herr Abg. Körner seinem Antrage hat zu Theil werden lassen, denselben von Seiten der Regierung für unannehmbar. Der geehrte Abg. Dr. Wigard hat selbst darauf Bezug genommen, daß die Frage, um die es sich handelt, als eine streitige, auch zum Gegenstande der Verhandlung des Juristentages gemacht worden ist, und hat hinzugefügt, daß bei der ersten Berathung sich eine große Majorität für dieselbe ausgesprochen hat. Der geehrte Abgeordnete hätte aber vielleicht noch hinzufügen können, daß ein sehr geachteter Rechtslehrer, welchem von dem Juristentage das Referat in dieser Angelegenheit übertragen worden war und der bei der ersten Berathung sich für die Bejahung ausgesprochen hatte, selbst in seinem Referate erklärte, daß er nach reiflicher Ueberlegung die Frage verneinen müsse. Also so glatt ist die Sache nicht und unwichtig ist sie aber auch nicht, und ich glaube, der gegenwärtige Entwurf ist nicht der richtige Platz, um sie zur Entscheidung zu bringen. Ob es möglich ist, einen Gerichtshof zu constituiren, an welchen gegen Verordnungen von Verwaltungsbehörden appellirt werden kann, das will ich dahingestellt sein lassen; aber jedem Richter die Befugniß einzuräumen, eine von der Verwaltungsbehörde, also auch der höchsten, erlassene Verfügung ohne Weiteres für ungesetzlich zu erklären, damit kann kein Staat bestehen; das ist meine feste Ueberzeugung. Nun hat der Herr Abg. Körner auf den Vorgang im bayerischen Polizeistrafbuch Bezug genommen. Das ist etwas Anderes; da wird der Satz nicht allgemein ausgesprochen, sondern er findet sich als Bestimmung des Polizeistrafbuchs, eines Gesetzes, welches

nicht bloß die Rechte der Polizeibehörden beschränkt, sondern ganz ausdrücklich ihnen wesentliche Rechte auch zuspricht. Erlauben Sie mir, daß ich die Sache an einem Beispiele erläutere. Eine Polizeibehörde ordnet an: Bei der und der Gelegenheit, wo ein großer Zusammenlauf von Menschen zu erwarten ist, da sollen die Leute rechts und nicht links gehen. Wenn die bayerische Behörde dies thut, so hat sie hierfür eine ganz ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung; im Polizeistrafbuch befindet sich eine Bestimmung, welche ausdrücklich der Polizeibehörde das Recht einräumt, im Interesse des Verkehrs auf den Straßen gewisse Anordnungen zu treffen. Die Bestimmung ist allgemein gehalten, aber so gehalten, daß sie die fragliche Anordnung mit trifft. Wir haben zur Zeit eine solche Bestimmung nicht und ich weiß kein speciell Gesetz, worauf man die Anordnung der Polizeibehörde, daß man rechts und nicht links gehen soll, gründen könnte. Nehmen Sie also den Antrag des Herrn Abg. Körner an, so machen Sie eine große Anzahl von Verfügungen der Polizeibehörde, die Sie als nothwendig und ganz naturgemäß selbst anerkennen, unmöglich; denn zur Zeit fehlt es bei uns für dieselben an einer speciellen gesetzlichen Grundlage. Ob, wenn wir ein Polizeistrafbuch erlassen wollten, darin eine ähnliche Bestimmung aufgenommen werden könne, wie sie das bayerische Polizeistrafbuch hat, das will ich zur Zeit gar nicht absolut verneinen; aber nach der dormaligen Lage unserer Gesetzgebung ist der Antrag des Herrn Abg. Körner meines Erachtens nicht annehmbar.

Abg. Ludwig: Meine Herren! Ich glaube doch trotz der Auseinandersetzung des Herrn Ministers ist § 2 so, wie er vom Abg. Körner vorgeschlagen worden ist, für uns ein Prüfstein, ob wir überhaupt für das Gesetz stimmen sollen. Ich sage mir: wenn bei all dem schönen Erfolge, den wir bei § 1 gehabt haben, wir bei § 2, nachdem wir die Scylla vermieden haben, in die Charybdis gerathen sollen, ich wenigstens Bedenken trage, mein Ja zu einem Gesetz zu geben, für das ich im Allgemeinen ebenso, wie mein Nachbar Wigard, recht gern stimmen würde. Meine Herren! Wir verlangen oder vielmehr der Antrag des Abg. Körner verlangt nichts mehr, als daß künftighin der Richter befugt sein soll, darüber zu erkennen, ob ein gebietendes oder verbotendes Gesetz von der Verwaltungsbehörde eingehalten oder verletzt worden ist. Weniger kann man in einem Rechtsstaate doch nicht verlangen, meine Herren?! Denn der Richter muß doch über der Verwaltungsbehörde so weit stehen, als er zu prüfen hat, ob ein gebietendes oder verbotendes Gesetz angewendet oder verletzt worden ist! Das ist ganz einfach, darauf beruht unser ganzes soziales Zusammenleben und unsere Rechtszustände beruhen auf diesem Rechtsgrundsatz! Nun sagt man zwar, und namentlich hat es der Herr Minister betont, es sei mit einem der-